

# VERORDNUNG

## DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK

### betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Devisengesetz 2004 wird verordnet:

#### Erhebungsgegenstand

§ 1. Zum Zwecke der Erstellung von Statistiken gemäß § 6 Abs. 1 Devisengesetz 2004 werden von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) jährlich, erstmals im Jahr 2004, über das jeweils vorangegangene Kalender- oder Wirtschaftsjahr (Berichtsperiode) bei den im § 2 angeführten statistischen Einheiten Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung durchgeführt. Die OeNB wird die erhobenen Daten im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik verarbeiten und die Ergebnisse der Erhebung nach den Bestimmungen des § 6 Devisengesetz 2004 veröffentlichen.

#### Erhebungsbereich, Statistische Einheiten

§ 2. (1) Statistische Einheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Unternehmen,
2. Arbeitsgemeinschaften und
3. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Körperschaftsteuergesetz 1988),

die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte C bis I, K sowie Abteilung 67 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils verrichten.

(2) Unternehmen sind im Sinne von Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft zu verstehen.

(3) Eine Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung eines Projektes verpflichtet haben und deren kaufmännische Leitung (kaufmännische Federführung) einem Unternehmen obliegt.

(4) Von der Wirtschaftstätigkeit gemäß Abs. 1 sind die Privatzimmervermietung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der Buschenschank gemäß § 2 Abs. 9 GewO 1994 ausgenommen.

(5) Eine Wirtschaftstätigkeit wird schwerpunktmäßig im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 ausgeübt.

#### Erhebungsmerkmale

§ 3. (1) Folgende Merkmale werden erhoben:

1. die Identifikationsmerkmale der statistischen Einheit,
2. die Gesamtsumme der Erlöse aus den in der Berichtsperiode erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsexporte),
3. die Gesamtsumme der Aufwendungen für die in der Berichtsperiode bezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsimporte).

(2) Als grenzüberschreitende Dienstleistungen gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Transaktionen, die zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zwischen Österreich und den übrigen Staaten und Zollgebieten (Drittstaaten) sowie zwischen Österreich und Institutionen der Europäischen Union und Internationalen Organisationen erbracht werden.

### **Erhebungsart**

§ 4. Die Erhebungsmerkmale werden von der OeNB auf folgende Arten erhoben:

1. die Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 durch Heranziehung der Daten des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000,
2. alle übrigen Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 durch Befragung.

### **Auskunftspflicht**

§ 5. (1) Bei Befragung gemäß § 4 Z 2 besteht Auskunftspflicht über

1. statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, die
  - a. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abschnitt C bis F des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 ausüben mit mehr als 19 Beschäftigten, wobei die Anzahl der Beschäftigten zum 30. September der Berichtsperiode ausschlaggebend ist,
  - b. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abschnitt G sowie Gruppe 63.3 und 63.4 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 ausüben, mit einem Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 1,5 Millionen Euro,
  - c. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abschnitt H und K, Abteilung 60, 61, 62, 64 und 67 sowie 63.1 und 63.2 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 ausüben, mit einem Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 750.000 Euro;
2. statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ab einem Gesamtauftragswert exklusive Umsatzsteuer von einer Million Euro.

(2) Beträgt der gesamte Umsatz der erfassten Einheiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a in einem der Wirtschaftszweige gemäß Abteilung 10 bis 45 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 nicht mindestens 90 % des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen Unternehmen, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten mit 10 bis 19 Beschäftigten, beginnend mit den statistischen Einheiten mit 19 Beschäftigten und in der Folge jeweils um einen weniger, bis 90 % des Gesamtumsatzes erreicht sind.

(3) Die Auskunftspflicht besteht über die Berichtsperiode, in der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, auch wenn die statistische Einheit nicht während der gesamten Berichtsperiode bestanden hat.

(4) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit, über die Auskunftspflicht besteht, im eigenen Namen betreiben und die von der OeNB durch Übermittlung eines Erhebungsformulars (§ 6) zur Auskunftserteilung aufgefordert werden. Tritt für eine statistische Einheit ein Fiskalvertreter (§ 27 Umsatzsteuergesetz 1994) auf, so ist dieser zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **Erhebungsunterlagen**

§ 6. Die Befragung (§ 4 Z 2) erfolgt durch kostenlose Übermittlung der bundesweit einheitlich gestalteten Erhebungsformulare an die statistischen Einheiten, über die Auskunftspflicht besteht (§ 5 Abs. 1 bis 3), oder an den Fiskalvertreter (§ 5 Abs. 4).

### **Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

§ 7. Die Auskunftspflichtigen gemäß § 5 Abs. 4 sind verpflichtet, die ihnen von der OeNB oder einer von der OeNB beauftragten Institution übermittelten Erhebungsformulare vollständig und nach dem besten Wissen auszufüllen und diese bis zum 30. September des

der Berichtsperiode folgenden Jahres an die im Erhebungsformular angegebene Stelle und Adresse zu übermitteln. Die Übermittlung der ausgefüllten Formulare an die angegebene Stelle auf elektronischem Weg ist bei Einhaltung der im Erhebungsformular hierfür bekannt gegebenen technischen Standards zulässig.

### **Verwendung der geschlechtsspezifischen Form**

§ 8. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### **Verweisungen**

§ 9. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003;
2. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003;
3. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002;
4. Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2002;
5. Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2003;
6. Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990, S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 29/2002, ABl. Nr. L 6 vom 10. Jänner 2002, S 3;
7. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30. März 1993, S 1.

### **Inkrafttreten**

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Wien, am 11. August 2004

DIREKTORIUM  
DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK

Two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written in a cursive style and appears to be 'Indratopel'. The signature on the right is also cursive and appears to be 'Falt'.

Dienstleistungen im Sinne des § 3 sind:

**1. Transportleistungen:**

Seetransportleistungen, Lufttransportleistungen, Eisenbahntransportleistungen, Straßen-transportleistungen, Transportleistungen der Binnenschifffahrt jeweils in Bezug auf Personenbeförderung, Güterbeförderung und sonstige Transportleistungen; Raumtransportleistungen, Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung; sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr.

**2. Kommunikationsleistungen:**

Post- und Kurierdienste, Telekommunikationsleistungen.

**3. Bauleistungen:**

Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbauarbeiten; Bauinstallationsarbeiten; Ausbau- und Bauhilfstätigkeiten.

**4. Versicherungsdienstleistungen:**

Prämien für Transportversicherungen, Sachversicherungen, reine Ablebensversicherungen, Rückversicherungen; Versicherungshilfsdienste.

**5. Finanzdienstleistungen:**

Vermittlung und Erbringung von Dienstleistungen finanzieller Art und zugehörige Hilfsdienste.

**6. EDV- und Informationsdienstleistungen:**

EDV-Dienstleistungen; Informationsdienstleistungen wie Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen und sonstige Informationsdienstleistungen.

**7. Patente und Lizenzen:**

Sonstige Patente und Lizenzen; Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der autorisierten Nutzung sowie Kauf und Verkauf von Patenten und Lizenzen; Franchisen und ähnliche Rechte.

**8. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen:**

Transithandelserträge und sonstige Handelsleistungen; Operational Leasing; übrige unternehmensbezogene, freiberufliche und technische Dienstleistungen wie Rechtsberatung; Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung; Unternehmens- und Public-Relations-Beratung; Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen; Forschung und Entwicklung; Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen; Dienstleistungen für die Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung inklusive Abfallbehandlung und Reinigungsdienste; übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen; Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

**9. Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit:**

Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen; sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit wie Bildungsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen.

**10. Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben:**

Bruttolöhne und -gehälter sowie sonstige Bar- und Sachleistungen für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben.